

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

77. Stück, 17.04.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 17. April 1930.) 77. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1930 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).
- Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 122. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
- Nr. 123. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.
- Nr. 124. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1930 über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.
- Nr. 125. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1930, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.





**Ur. 119.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 5. April 1930.

**§ 1.**

Für die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sind zuständig

- a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
- b) im Landesteil Lüneburg die Regierung in Eutin,
- c) im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

**§ 2.**

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist das Staatsministerium.

Polizeibehörden im Sinne des § 8 des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

**§ 3.**

Die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift ist unbeschadet der Zustellung der Anordnung im Amtsblatt und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

**§ 4.**

Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist die zuständige Postbehörde zu benachrichtigen.



## § 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

## Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

## § 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63,

über 3000 " " " " 0,55

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich  $10/42$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.



## Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Die §§ 3 und 15 erhalten folgende Fassung:

## § 3.

Das Lotsgeld von der Wesermündung nach der Elbe beträgt ohne Rücksicht auf den Tiefgang des Schiffes, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

für Schiffe von	1—2000	Brutto-Reg.-Tons	35,—	R.M.,
„ „ „	2001—3000	„ „ „	50,—	„ „
„ „ über	3000	„ „ „	70,—	„ „

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Orte verlangt wird, so ist über Lotsgeld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

## § 15.

Der Gesamtbetrag der im § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	0,84,
„	1001—2000	„ „ „	„	0,68,
„	2001—3000	„ „ „	„	0,63,
über	3000	„ „ „	„	0,58

multipliziert.



Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

### Nr. 122.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

#### § 1.

Dem Artikel 7 Abs. 2 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1924 (Ges. Bl. Oldenburg 43. Band S. 658, Lübeck 29. Band S. 896, Birkenfeld 24. Band S. 780) wird folgender Satz angefügt: „Für Wandergewerbetreibende, die im Freistaat Oldenburg keinen Wohnsitz haben, können diese Sätze bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.“

#### § 2.

Im Artikel 7 Abs. 5 der im § 1 genannten Gesetze wird die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt.



## § 3.

Dem Artikel 21 der im § 1 genannten Gesetze wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.“

## § 4.

Artikel 22 der im § 1 genannten Gesetze erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes
- |  |           |
|--|-----------|
| in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern . . . . . | 80 R.M.,  |
| in Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern . . . . .   | 120 R.M., |
| in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern . . . . .   | 150 R.M.  |

Die Abgabe erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten usw.) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dgl.) um je den halben Betrag. Die Erhöhung tritt auch bei vorübergehenden Dienstleistungen ein.

Eine Teilung der Abgabensätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder



- frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;  
 b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 100 R.M.“

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

## Ur. 123.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (OGBl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 18. Mai 1927 (OGBl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) und vom 17. Juni 1929 (OGBl. 46. Band S. 159, Lübeck 31. Band S. 425, Birkenfeld 27. Band



§. 91) erhält auch für das Rechnungsjahr 1930 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1930 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1929 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

In dem § 7 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 27. August 1920 werden die Worte „jedoch nach Abzug des auf die im Landesteil befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 §§ 10 und 11 entgegensteht“ gestrichen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. — Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 124.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



## § 1.

Die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 wird mit einem Zuschlag von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuersätzen erhoben.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.  
Oldenburg, den 12. April 1930.

## Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 125.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.

Oldenburg, den 14. April 1930

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Ge-



gesetz vom 6. Juli 1929 wird im Abs. 1 die Zahl „1930“  
durch die Zahl „1935“ ersetzt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thnen.